

B e k a n n t m a c h u n g
=====

Der Gemeinderat Stulln hat am 8.9.1976 beschlossen, die "Satzung über die Hausnumerierung in der Gemeinde Stulln" zu erlassen. Diese Satzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft und liegt heute sowohl im Amtszimmer des Bürgermeisters in Stulln als auch in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld, Zi.Nr. 6, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

In Vertretung

Prokisch
Prokisch
2. Vorsitzender

an die Amtstafeln der Gemeinde Stulln angeheftet: ..30.9.1976..
von den Amtstafeln der Gemeinde Stulln abgenommen: ..18.10.1976..

Verteiler:

8 x Anschläge Gemeinde Stulln
1 x Anschlag in der Geschäftsstelle der VG
1 x z.d.A. 1.11 - 028
1 x LRA

S a t z u n g

über die Hausnumerierung in der Gemeinde Stulln

Die Gemeinde Stulln erläßt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 52 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz sowie § 126 Abs. 3 Bundesbaugesetz folgende Satzung über die Hausnumerierung in Stulln:

§ 1

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein bebautes Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem das Hausnummernschild (= Schild) angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.
- (2) Diese Schilder sind aus Hartaluminium, weiß reflektierend, 150 mm x 200 mm groß.
Sie enthalten in schwarzer Schrift:
 - a) die Hausnummer in 75 mm großen arabischen Ziffern,
 - b) den Straßennamen unter einem Trennstrich in 20 mm großen Buchstaben,
 - c) einen Trennstrich zwischen a und b.

§ 2

- (1) Die Schilder werden erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung durch die Gemeinde bzw. von deren Beauftragten einheitlich angebracht. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.
- (2) Nach der in Abs. 1 genannten erstmaligen Anbringung der Schilder trifft diese Verpflichtung den Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde die Hausnummer zugeteilt hat.
- (3) Die Schilder für die in Abs. 1 genannte Numerierung werden generell, im übrigen auf Antrag von der Gemeinde beschafft.

§ 3

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten der Numerierung zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnumerierung umfassen die Kosten für die Beschaffung und Anbringung sowie für die Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder

§ 4

- (1) Das Schild muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist es soweit möglich, unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe zu befestigen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist das Schild straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf das am Gebäude angebrachte Schild verhindern, ist es unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin festzumachen.
- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit des Schildes, geboten ist.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Sichtbarkeit des Schildes nicht durch Sträucher, Äste u.ä. behindert wird.

§ 5

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 mit 4 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung des Schildes tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, das Schild zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 mit 4 entsprechende

Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 6

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stulln, 08.09.1976
.....

Prokisch

1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld sowie im Dienstzimmer des Bürgermeisters in Stulln niedergelegt. Dies wurde am an den Amtstafeln der Gemeinde Stulln bekanntgemacht.